

Geschäftsverzeichnisnr. 5454
Entscheid Nr. 98/2013 vom 9. Juli 2013

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 8. Januar 2012 « zur Abänderung des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes und des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen », erhoben von der Flämischen Regierung.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und J. Spreutels, den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, und dem emeritierten Präsidenten R. Henneuse gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 10. Juli 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 11. Juli 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Flämische Regierung Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 8. Januar 2012 « zur Abänderung des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes und des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. Januar 2012, zweite Ausgabe).

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission (CREG), mit Sitz in 1040 Brüssel, Nijverheidsstraat 26-38,

- dem Ministerrat.

Die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 7. Mai 2013

- erschienen

. RA K. Caluwaert *loco* RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

. RA P. de Bandt, in Brüssel zugelassen, für die Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission (CREG),

. RA G. Block, RA H. Delahaije und RA M. Vandersmissen, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und J. Spreutels Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Flämische Regierung beantragt die Nichtigerklärung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Januar 2012 « zur Abänderung des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes und des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Transport gasförmiger Produkte und anderer Produkte durch Leitungen ».

B.2. Durch das angefochtene Gesetz werden das Gesetz vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes (nachstehend: « Elektrizitätsgesetz ») und das Gesetz vom 12. April 1965 über den Transport gasförmiger Produkte und anderer Produkte durch Leitungen (nachstehend: « Gasgesetz ») abgeändert, damit Bestimmungen des Rechtes der Europäischen Union in belgisches Recht umgesetzt werden, nämlich:

- die Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG;

- die Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG.

B.3. Alle Beschwerdegründe beziehen sich auf die Verteilung der Zuständigkeit für die Energiepolitik zwischen einerseits der Föderalbehörde und andererseits den Regionen.

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.4. Der erste Klagegrund, der gegen Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. Januar 2012 gerichtet ist, ist aus einem Verstoß gegen Artikel 39 der Verfassung und gegen Artikel 6 § 1 VII Absatz 1 Buchstabe a) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen abgeleitet.

B.5.1. In der angefochtenen Bestimmung wird die Einschränkung präzisiert, die durch Artikel 9 § 1 Absatz 2 des Elektrizitätsgesetzes dem Betreiber des nationalen Elektrizitätsübertragungsnetzes auferlegt wird.

Das nationale Übertragungsnetz umfasst die oberirdischen Leitungen, unterirdischen Kabel und Anlagen, die für die Übertragung von Elektrizität von Land zu Land und zu direkten Kunden der Erzeuger und zu in Belgien niedergelassenen Verteilern sowie für die Verbindung zwischen Kraftwerken und zwischen Elektrizitätsnetzen dienen (Artikel 2 Nr. 7 des Elektrizitätsgesetzes).

Das Management des Übertragungsnetzes wird durch einen einzigen Betreiber gewährleistet, der für den Betrieb, den Unterhalt und den Ausbau des Übertragungsnetzes verantwortlich ist, einschließlich der Verbindungsleitungen mit anderen Elektrizitätsnetzen, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten (Artikel 8 § 1 des Elektrizitätsgesetzes).

B.5.2. Mit der angefochtenen Bestimmung werden Artikel 9 § 1 Absatz 2 des Elektrizitätsgesetzes ein Satzteil und ein Satz hinzugefügt; dieser Artikel lautet fortan wie folgt (Ergänzung kursiv):

« Der Netzbetreiber darf weder direkt noch indirekt Rechte als Gesellschafter in gleich welcher Form von Produzenten, Verteilern, Lieferanten und Zwischenhändlern sowie von Erdgasunternehmen im Sinne des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen besitzen. In Bezug auf die Verteilernetzbetreiber gilt dieser Absatz unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 8 § 2 ».

Artikel 8 § 2 des Elektrizitätsgesetzes erlaubt es dem Betreiber des Übertragungsnetzes, unter bestimmten Bedingungen Tätigkeiten auszuüben, « die insbesondere in Dienstleistungen für den Betrieb, den Unterhalt, die Verbesserung, die Erneuerung, die Erweiterung und/oder die Verwaltung von lokalen, regionalen Übertragungs- und/oder Verteilernetzen mit einem Spannungsbereich zwischen 30 kV und 70 kV bestehen ». Er kann diese Tätigkeiten, einschließlich kaufmännischer, direkt oder durch Beteiligungen an öffentlichen oder privaten Einrichtungen, Gesellschaften oder Vereinigungen ausüben.

B.6.1. Der Beschwerdegrund der Flämischen Regierung bezieht sich auf den hinzugefügten letzten Satz von Artikel 9 § 1 Absatz 2 des Elektrizitätsgesetzes, der eine Befugnisüberschreitung darstelle.

B.6.2. Gemäß Artikel 6 § 1 VII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der auf Artikel 39 der Verfassung beruht, sind die Regionen zuständig für:

« was die Energiepolitik betrifft: die regionalen Aspekte der Energie und auf jeden Fall:

- a) die Elektrizitätsversorgung und die lokale Beförderung von Elektrizität durch Netze mit einer Nennspannung von bis zu 70.000 Volt,
- b) die öffentliche Gasversorgung,
- c) die Nutzung von Grubengas und von Gas aus Hochöfen,
- d) die Fernwärmeversorgungsnetze,
- e) die Verwertung von Halden,
- f) die neuen Energiequellen mit Ausnahme derjenigen, die mit der Kernenergie verbunden sind,
- g) die Energierückgewinnung durch die Industrie und andere Nutzer,
- h) die rationelle Energienutzung,

Die Föderalbehörde ist jedoch zuständig für Angelegenheiten, die aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Unteilbarkeit eine homogene Anwendung auf nationaler Ebene erforderlich machen, und zwar für:

- a) das nationale Ausrüstungsprogramm für den Elektrizitätssektor,
- b) den Kernbrennstoffkreislauf,
- c) die großen Lagereinrichtungen, den Energietransport und die Energieerzeugung,
- d) die Tarife ».

B.6.3. Somit hat der Sondergesetzgeber die Energiepolitik als eine geteilte ausschließliche Zuständigkeit konzipiert, wobei die Gasversorgung sowie die Elektrizitätsversorgung und die lokale Beförderung von Elektrizität (durch Netze mit einer Nennspannung von bis zu 70 000 Volt) den Regionen anvertraut wurden, während der föderale Gesetzgeber weiterhin für den (nichtlokalen) Transport von Energie zuständig ist.

Wie der Ministerrat verdeutlicht, regelt die angefochtene Bestimmung nicht die Verteilung oder den Transport von Energie, sondern bestätigt lediglich die Möglichkeit, die dem

Übertragungsnetzbetreiber durch Artikel 8 § 2 des Elektrizitätsgesetzes unter bestimmten Bedingungen gewährt wird, auch Tätigkeiten des Verteilungsbetriebs auszuüben. Ohne die Ergänzung durch den angefochtenen Satz würden Artikel 8 § 2 und Artikel 9 § 1 Absatz 2 des Elektrizitätsgesetzes einander widersprechen.

Für die eigentliche Ausübung dieser Tätigkeiten des Verteilerbetriebs sind selbstverständlich ausschließlich die Regionen zuständig. Wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates in Bezug auf Artikel 8 § 2 des Elektrizitätsgesetzes angemerkt hat, findet diese Bestimmung im Übrigen nur Anwendung, « wenn der betreffende Netzbetreiber aufgrund der regionalen Regelung tatsächlich die Tätigkeiten im Sinne dieser Bestimmung ausführen darf » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1596/001, SS. 46-47).

B.6.4. Des Weiteren macht die Flämische Regierung einen Verstoß gegen Artikel 6 § 3 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen geltend, der eine verpflichtende Konzertierung zwischen den betreffenden Regionalregierungen und der Föderalbehörde über die Leitlinien der nationalen Energiepolitik vorsieht.

Da der angefochtene Satz lediglich eine Präzisierung des bestehenden Gesetzestextes darstellt, der nicht die Leitlinien der Energiepolitik betrifft, brauchte die vorstehend angeführte Verpflichtung zur Konzertierung nicht eingehalten zu werden.

B.7. Der Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.8. Der zweite Klagegrund, der gegen die Artikel 9 Nr. 4 und 80 des Gesetzes vom 8. Januar 2012 gerichtet ist, ist aus einem Verstoß gegen Artikel 39 der Verfassung und gegen Artikel 6 § 1 VII Absatz 1 Buchstabe b) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen abgeleitet.

B.9. Durch die erste angefochtene Bestimmung werden Artikel 9 § 1 Absatz 2 des Elektrizitätsgesetzes ein Satzteil und ein Satz hinzugefügt (siehe B.5.2).

Insofern in dem Klagegrund angeführt wird, dass diese Bestimmung eine Befugnisüberschreitung darstelle, deckt er sich mit dem ersten Klagegrund und ist aus denselben Gründen unbegründet.

B.10.1. Mit der zweiten angefochtenen Bestimmung wird dem Gasgesetz ein Artikel 15/9bis mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

« § 1. Jede natürliche oder juristische Person, die Eigentümerin eines Netzes ist oder ein Nutzungsrecht an einem Netz besitzt, das die Kriterien eines geschlossenen industriellen Netzes erfüllt, das ausschließlich an das Erdgastransportnetz angeschlossen ist, das nicht zum Verteilernetz gehört und der Definition von Artikel 1 Nr. 56 entspricht, kann der Kommission und dem Minister dieses Netz innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Veröffentlichung des Gesetzes vom 8. Januar 2012 zur Abänderung des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes und des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen melden und sich zur Einhaltung der für sie aufgrund dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen verpflichten. Durch diese Meldung erwirbt sie die Eigenschaft als Betreiber eines geschlossenen industriellen Netzes. Die Generaldirektion Energie prüft nach einer Stellungnahme der Kommission und des Betreibers des Erdgastransportnetzes die technische Übereinstimmung des gemeldeten geschlossenen industriellen Netzes mit dem Erdgastransportnetz. Hierzu erteilt der Betreiber des geschlossenen industriellen Netzes innerhalb von sechs Monaten nach seiner Meldung der Generaldirektion Energie den Nachweis der technischen Übereinstimmung seines geschlossenen industriellen Netzes mit dem Erdgastransportnetz. Eine Kopie dieses Berichts wird an den Betreiber des Erdgastransportnetzes und an die Kommission geschickt.

Der Minister kann, nach einer Stellungnahme der Kommission und des Betreibers des Erdgastransportnetzes, die Eigenschaft als Betreiber eines geschlossenen industriellen Netzes der natürlichen oder juristischen Person erteilen, die Eigentümerin eines Netzes ist oder ein Nutzungsrecht an einem Netz besitzt, das die Kriterien eines geschlossenen industriellen Netzes erfüllt, das ausschließlich ans Erdgastransportnetz angeschlossen ist, das nicht zu einem Verteilernetz gehört und der Definition von Artikel 1 Nr. 56 entspricht, die dies beantragt nach der Veröffentlichung des Gesetzes vom 8. Januar 2012 zur Abänderung des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes und des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen, und die die in diesem Gesetz vorgesehenen Kriterien einhält.

Die Generaldirektion Energie veröffentlicht und aktualisiert auf ihrer Website die Liste der Betreiber von geschlossenen industriellen Netzen.

§ 2. In Abweichung von den Bestimmungen dieses Gesetzes, und insbesondere der Artikel 3 bis 8/6, 15/1, 15/3 bis 15/5*quinquies*, 15/5*duodecies* und 15/12, sind die Betreiber von geschlossenen industriellen Netzen nur an folgende Verpflichtungen gebunden:

a) der Betreiber eines geschlossenen industriellen Netzes verzichtet im Rahmen dieser Funktion auf jede Diskriminierung zwischen den Benutzern seines geschlossenen industriellen Netzes;

b) der Betreiber eines geschlossenen industriellen Netzes gewährleistet den Benutzern seines geschlossenen industriellen Netzes das Recht, sich ihr Erdgas bei dem Lieferanten ihrer Wahl zu besorgen und den Lieferanten zu wechseln unter Beachtung der Dauer und der Modalitäten ihrer Verträge, dies innerhalb einer Frist von höchstens drei Wochen. Der Benutzer eines geschlossenen industriellen Netzes kann den Betreiber dieses Netzes beauftragen, in seinem Namen und für seine Rechnung sein Recht, zugelassen zu werden, auszuüben. Damit dieses Mandat gültig ist, muss es ausdrücklich vorgesehen sein und pro Vertragszeitraum angepasst werden können;

c) der Betreiber eines geschlossenen industriellen Netzes legt die Modalitäten des Anschlusses an das geschlossene industrielle Netz und des Zugangs dazu durch einen Vertrag mit den Benutzern des geschlossenen industriellen Netzes fest. In diesen Verträgen werden insbesondere präzisiert:

1. die technischen Mindestanforderungen für die Konzeption und das Funktionieren der an das geschlossene industrielle Netz angeschlossenen Anlagen, die maximalen Anschlussleistungen und die Merkmale des gelieferten Erdgases;

2. die wirtschaftlichen Modalitäten des Anschlusses an das geschlossene industrielle Netz und des Zugangs dazu;

3. die Bedingungen für die Unterbrechung des Anschlusses wegen Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen oder für die Sicherheit des geschlossenen industriellen Netzes.

Diese Verträge müssen transparent und nichtdiskriminierend sein. Darin muss ebenfalls vorgesehen werden, dass die Kommission für Anfechtungen der auf das geschlossene industrielle Netz angewandten Tarife durch einen Benutzer dieses Netzes zuständig ist. Gegen jeden diesbezüglichen Beschluss der Kommission kann Einspruch beim Appellationshof Brüssel gemäß Artikel 15/20 eingereicht werden.

Der Abschluss dieser Verträge unterliegt der Bedingung, dass der Benutzer des geschlossenen industriellen Netzes auf dem geschlossenen industriellen Netz angesiedelt ist;

d) jeder Betreiber eines geschlossenen industriellen Netzes überreicht den Benutzern des von ihm betriebenen geschlossenen industriellen Netzes:

1. eine ausführliche und deutliche Rechnung auf der Grundlage ihres Verbrauchs oder ihrer eigenen Einspeisung sowie der Tarifregelung und/oder Tarife im Sinne dieses Artikels;

2. eine gerechte Aufteilung der auf die Rechnungen für Erdgastransport angewandten Mehrkosten auf ihren Rechnungen, unter Einhaltung der Prinzipien aller einzelnen Mehrkosten;

3. die Mitteilung der relevanten Angaben zu ihrem Verbrauch und/oder ihren Einspeisungen sowie die Informationen, die einen effizienten Zugang zum Netz ermöglichen;

e) der Betreiber eines geschlossenen industriellen Netzes wahrt die Vertraulichkeit der wirtschaftlich sensiblen Informationen der Benutzer des von ihm betriebenen Netzes, von denen er im Rahmen seiner Tätigkeiten Kenntnis erlangt, mit Ausnahme aller gesetzlichen Verpflichtungen zur Freigabe von Informationen;

f) der Betreiber eines geschlossenen industriellen Netzes weist die technische Übereinstimmung seines geschlossenen industriellen Netzes, darunter die Erdgasempfangsstation dieses Netzes, mit den für dieses Netz relevanten Bestimmungen des Verhaltenskodex nach;

g) der Betreiber eines geschlossenen industriellen Netzes betreibt und wartet sein Netz, indem er unter Berücksichtigung der Merkmale des geschlossenen industriellen Netzes dessen Sicherheit, Zuverlässigkeit und Effizienz überwacht, und zwar unter annehmbaren Wirtschaftsbedingungen, unter Rücksichtnahme auf die Umwelt und unter Berücksichtigung der Energieeffizienz.

§ 3. In Abweichung von den Bestimmungen dieses Gesetzes, und insbesondere seiner Artikel 15/5 bis 15/5*quinquies*, wendet jeder Betreiber eines geschlossenen industriellen Netzes sowie jeder Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes, sofern die geltenden regionalen Bestimmungen ein System des geschlossenen Verteilernetzes umsetzen, für den Anschluss, den Zugang und die Hilfsdienste für dieses Netz Tarifregelungen und/oder Tarife an, die folgenden Richtlinien entsprechen:

1. die Tarifregelungen und/oder Tarife sind nichtdiskriminierend und beruhen auf den Kosten und einer angemessenen Gewinnspanne;

2. die Tarifregelungen und/oder Tarife sind transparent; sie werden entsprechend ihren Parametern ausgearbeitet und durch den Betreiber des geschlossenen industriellen Netzes oder des geschlossenen Verteilernetzes den Netzbenutzern und den zuständigen Regulierungsbehörden im Voraus mitgeteilt;

3. der durch den Betreiber eines geschlossenen industriellen Netzes oder eines geschlossenen Verteilernetzes auf die Benutzer dieses Netzes angewandte Tarif beinhaltet die Kosten für den Zugang, den Anschluss und die Hilfsdienste sowie gegebenenfalls die Kosten im Zusammenhang mit zusätzlichen Lasten für das geschlossene industrielle Netz oder das geschlossene Verteilernetz zur Nutzung des Netzes, an das er angeschlossen ist. Der Betreiber des geschlossenen industriellen Netzes wird den anderen Netzbenutzern als den Verteilernetzbetreibern gleichgestellt für die Anwendung der Tarife, die der Betreiber des Erdgastransportnetzes auf den Betreiber des geschlossenen industriellen Netzes anwendet;

4. die Abschreibungsdauern und die Gewinnspannen werden durch den Betreiber des geschlossenen industriellen Netzes oder des geschlossenen Verteilernetzes innerhalb der Spannen zwischen den Werten ausgewählt, die er in seinem Haupttätigkeitssektor anwendet, und denjenigen, die in den Verteilernetzen angewandt werden;

5. die Tarifregelungen bezüglich des Anschlusses, der Verstärkung und der Erneuerung der Ausrüstungen des geschlossenen industriellen Netzes oder des geschlossenen Verteilernetzes hängen vom Grad der Sozialisierung oder Individualisierung der spezifischen Investitionen des Standortes ab, dies unter Berücksichtigung der Anzahl Benutzer des geschlossenen industriellen Netzes oder des geschlossenen Verteilernetzes.

§ 4. Die Fälle von gemischten geschlossenen Netzen, die sowohl föderale als auch regionale Zuständigkeiten implizieren, sind Gegenstand einer Konzertierung mit den Regionen ».

B.10.2. Die Bestimmung führt eine besondere Regelung ein für die so genannten geschlossenen industriellen Netze, die an das Transportnetz angeschlossen sind. In Abweichung von den allgemeinen Bestimmungen des Gasgesetzes unterliegen die Betreiber eines geschlossenen industriellen Netzes nur Mindestverpflichtungen und sind sie von den Verpflichtungen befreit, die den Elektrizitäts- und Erdgasunternehmen obliegen.

B.10.3. Ein geschlossenes industrielles Netz ist ein Netz innerhalb eines geografisch abgegrenzten industriellen oder wirtschaftlichen Standortes oder eines Standortes mit geteilten Dienstleistungen, das in erster Linie dazu dient, die Endkunden an diesem Standort zu bedienen, das keine Haushaltskunden versorgt und in dem (a) aus spezifischen Gründen im Zusammenhang mit der Technik oder der Sicherheit der Betrieb oder der Produktionsprozess der Benutzer dieses Netzes integriert ist, oder (b) das Erdgas an den Eigentümer oder den Betreiber des geschlossenen Verteilernetzes oder die mit ihnen verbundenen Unternehmen geliefert wird (Artikel 1 Nr. 56 des Gasgesetzes).

Es handelt sich namentlich um die Netze, die «Erdgas innerhalb eines beschränkten und gut abgegrenzten geografischen Gebiets verteilen, insbesondere an industriellen oder wirtschaftlichen Standorten oder Standorten mit geteilten Dienstleistungen, wie Bahnhofsgebäuden, Flughäfen, Krankenhäusern, großen Campingplätzen mit integrierten Anlagen oder Standorten der chemischen Industrie» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1725/001, S. 16).

B.11.1. Aufgrund von Artikel 6 § 1 VII Absatz 1 Buchstabe b) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sind die Regionen für die öffentliche Gasversorgung zuständig.

Insoweit sie nicht anders darüber verfügt haben, ist davon auszugehen, dass der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber den Gemeinschaften und den Regionen die vollständige Befugnis erteilt haben, Regeln aufzustellen, die den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten eigen sind. Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen hat der Sondergesetzgeber den Gemeinschaften und Regionen die Gesamtheit der Politik bezüglich der von ihm zugewiesenen Angelegenheiten übertragen.

B.11.2. Unter öffentlicher Gasversorgung ist, wie aus den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1980 hervorgeht, zu verstehen: « die Tätigkeit, die bezweckt, Gas zu liefern über Leitungen an Verbraucher, die auf dem Gebiet einer bestimmten Gemeinde oder auf dem Gebiet verschiedener, aneinander grenzender Gemeinden, die im Hinblick auf die Gaslieferung untereinander eine Vereinbarung geschlossen haben, niedergelassen sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 516/6, S. 144).

B.11.3. Da die geschlossenen industriellen Netze dazu bestimmt sind, Endkunden zu bedienen (siehe B.10.3), gehören sie zur öffentlichen Gasversorgung im Sinne des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und nicht zum « Transport » von Gas ohne Lieferung, für den aufgrund von Artikel 6 § 1 VII Absatz 2 Buchstabe c) des vorerwähnten Sondergesetzes weiterhin die Föderalbehörde zuständig ist. Es ist dabei irrelevant, ob das geschlossene industrielle Netz andere Kunden als Haushaltskunden versorgt.

Zwar kann angenommen werden, wie der Ministerrat anführt, dass der « Transport » von Gas die Lieferung an bestimmte Endkunden nicht ausschließt und dass diese Tätigkeit aus dem Transportnetz kein Verteilernetz macht. Im Gegensatz zum Erdgastransportnetz ist ein geschlossenes industrielles Netz jedoch, wie aus seiner Definition hervorgeht, ausdrücklich dazu bestimmt, Endkunden zu versorgen. Darüber hinaus sind für die Ausübung jeder Verteilertätigkeit, ungeachtet des Netzes, über das sie erfolgt, uneingeschränkt und ausschließlich die Regionen zuständig.

Schließlich kann der Umstand, dass das geschlossene industrielle Netz an das Transportnetz angeschlossen ist und nicht zu einem Verteilernetz gehört, in Ermangelung einer Rechtsgrundlage im Sondergesetz vom 8. August 1980 nicht als ein Kriterium der Zuständigkeitsverteilung gelten.

Daraus ist zu schlussfolgern, dass die Paragraphen 1, 2 und 4 von Artikel 15/9*bis* des Gasgesetzes eine zum Zuständigkeitsbereich der Regionen gehörende Angelegenheit regeln.

B.11.4. Aufgrund von Artikel 6 § 1 VII Absatz 2 Buchstabe d) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bilden die Tarife eine der Föderalbehörde vorbehaltene Angelegenheit.

Daraus ist zu schlussfolgern, dass Paragraph 3 von Artikel 15/9bis des Gasgesetzes eine zum Zuständigkeitsbereich des föderalen Gesetzgebers gehörende Angelegenheit regelt.

B.12. Der Klagegrund ist teilweise begründet. Artikel 80 des Gesetzes vom 8. Januar 2012 ist für nichtig zu erklären, insofern er Artikel 15/9bis §§ 1, 2 und 4 in das Gasgesetz einfügt und insofern diese Bestimmungen auf die im territorialen Zuständigkeitsbereich der Regionen gelegenen geschlossenen industriellen Netze anwendbar sind.

In Bezug auf den dritten, den vierten und den fünften Klagegrund

B.13. Der dritte Klagegrund, der gegen die Artikel 31 Nr. 1, 84 Nrn. 1 und 2 und 105 § 2 achter bis zehnter Gedankenstrich des Gesetzes vom 8. Januar 2012 gerichtet ist, ist aus einem Verstoß gegen Artikel 39 der Verfassung und gegen Artikel 6 § 1 VII Absatz 1 Buchstabe f) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen abgeleitet.

Der vierte Klagegrund, der gegen die Artikel 8 Nr. 2, 31 Nr. 1, 65 Nr. 6, 84 Nrn. 1 und 2 und 105 § 2, achter bis zehnter Gedankenstrich des Gesetzes vom 8. Januar 2012 gerichtet ist, ist aus einem Verstoß gegen Artikel 39 der Verfassung und gegen Artikel 6 § 1 VII Absatz 1 Buchstabe h) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen abgeleitet.

Der fünfte Klagegrund, der gegen die Artikel 31 Nr. 1 und 84 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes vom 8. Januar 2012 gerichtet ist, ist aus einem Verstoß gegen Artikel 39 der Verfassung und gegen Artikel 6 § 1 II Absatz 1 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen abgeleitet.

Da die Klagegründe eng miteinander verbunden sind, werden sie gemeinsam geprüft.

B.14.1. Der Ministerrat macht geltend, der dritte und der vierte Klagegrund seien gegenstandslos, insofern sie sich auf Artikel 105 § 2 achter bis zehnter Gedankenstrich des Gesetzes vom 8. Januar 2012 bezögen, da diese Bestimmung durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. August 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Energiebereich aufgehoben worden sei.

B.14.2. Artikel 105 § 2 achter bis zehnter Gedankenstrich bestimmte:

« § 2. Auf jeder Abrechnungs- oder Abschlussrechnung an den Endkunden werden darüber hinaus angegeben:

[...]

- die Entwicklung des Verbrauchs der drei vergangenen Jahre sowohl in kWh als auch im Einheitspreis je kWh und als Gesamtpreis;

- die Art der primären Energiequellen, die für die gelieferte Elektrizität verwendet werden: erneuerbare Energie, Kraft-Wärme-Kopplung, fossile Brennstoffe, Kernenergie oder unbekannt. Letzteres darf sich nur auf 5 % der angegebenen Art beziehen;

- die bestehenden Referenzquellen, wie Webseiten, in denen Informationen über die Umweltauswirkungen der Elektrizitätserzeugung aus allen Energiequellen, die der Lieferant während des vergangenen Jahres genutzt hat, öffentlich verfügbar sind ».

B.14.3. Gemäß Artikel 16 des Gesetzes vom 25. August 2012 ist die Aufhebung von Artikel 105 des Gesetzes vom 8. Januar 2012 am 14. September 2012 in Kraft getreten. Obwohl die angefochtene Bestimmung bis zu diesem Datum in Kraft war, legt die klagende Partei nicht dar, dass sie tatsächlich Rechtsfolgen hätte entstehen lassen, bevor sie aufgehoben wurde.

Die Einrede ist begründet.

B.15. Durch Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Januar 2012 wird in Artikel 8 des Elektrizitätsgesetzes ein Paragraph *1bis* zur genaueren Beschreibung der Aufträge der Netzbetreiber eingefügt.

Der vierte Klagegrund ist insbesondere gegen die Absätze 4 und 5 des neuen Paragraphen gerichtet, die wie folgt lauten:

« Der Netzbetreiber achtet im Übrigen darauf, dass die Energieeffizienz gefördert wird. Hierzu nimmt er Einschränkungen vor und führt intelligente Zähler und/oder Netze ein. Im Rahmen von intelligenten Zählern nimmt der Netzbetreiber zum 31. Dezember 2012 eine wirtschaftliche Evaluierung der Gesamtkosten und -vorteile dieser Zähler für den Markt und für die an das Übertragungsnetz angeschlossenen Endkunden auf individueller Basis vor.

Der Netzbetreiber übermittelt dem Minister jährlich einen Bericht über Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Energieeffizienz auf dem Übertragungsnetz zu verbessern ».

B.16. Durch Artikel 31 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Januar 2012 wird Artikel 21 Nr. 1 des Elektrizitätsgesetzes ein Satzteil hinzugefügt; dieser Artikel lautet fortan wie folgt (Ergänzung kursiv):

« Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme der Kommission kann der König:

1. den Erzeugern, Zwischenhändlern, Lieferanten und Netzbetreibern gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegen, insbesondere bezüglich der Regelmäßigkeit und Qualität der Elektrizitätslieferungen und bezüglich der Versorgung der Kunden, *in Bezug auf Umweltschutz, einschließlich der Energieeffizienz, der aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Energie und des Klimaschutzes für ihre Tätigkeiten auf dem Übertragungsnetz* ».

B.17. Durch Artikel 65 Nr. 6 des Gesetzes vom 8. Januar 2012 werden Artikel 15/1 des Gasgesetzes vier neue Paragraphen hinzugefügt.

Der vierte Klagegrund ist insbesondere gegen den neuen Paragraph 6 gerichtet, der bestimmt:

« Die Betreiber des Erdgastransportnetzes, einer Lageranlage für Erdgas und einer LNG-Anlage streben eine Förderung der Energieeffizienz auf ihrem Netz oder ihrer Anlage an und übermitteln dem Minister jährlich einen Bericht über die in diesem Rahmen ergriffenen Maßnahmen.

Im Hinblick auf die Energieeffizienz fördert der Betreiber des Erdgastransportnetzes insbesondere unterbrechbare Verträge sowie die nicht feste Reservierung von Kapazitäten und intelligente Zähler und/oder Netze.

Im Rahmen der intelligenten Zähler nimmt der Betreiber des Erdgastransportnetzes zum 31. Dezember 2012 eine langfristige wirtschaftliche Evaluierung der Gesamtkosten und -gewinne dieser Zähler für den Markt und für die an diese Erdgastransportnetz angeschlossenen Endkunden auf individueller Basis vor ».

B.18. Durch Artikel 84 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Januar 2012 wird Artikel 15/11 § 1 Nr. 1 des Gasgesetzes ein Satzteil hinzugefügt; dieser Artikel lautet fortan wie folgt (Ergänzung kursiv):

« Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme der Kommission kann der König:

1. den Inhabern einer Transportgenehmigung gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen in Bezug auf Investitionen zugunsten von Kunden auferlegen auf der Grundlage einer vorherigen

Studie in Bezug auf die Kapazität des Erdgastransportnetzes und in dem Maße, wie diese Investitionen wirtschaftlich gerechtfertigt sind, *sowie alle anderen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für ihre Tätigkeiten auf dem Transportnetz, der Lageranlage für Erdgas und der LNG-Anlage in Bezug auf Versorgungssicherheit und Umweltschutz, einschließlich der Energieeffizienz, der aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Energie und des Klimaschutzes, bei denen die Kriterien und die Verpflichtungen der Versorgungssicherheit infolge der Anwendung der Maßnahmen, die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 getroffen wurden, eingehalten werden; ».*

Durch Artikel 84 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Januar 2012 wird Artikel 15/11 § 1 Nr. 2 des Gasgesetzes ein Satzteil hinzugefügt; dieser Artikel lautet fortan wie folgt (Ergänzung kursiv):

« 2. den Inhabern einer Lieferungsgenehmigung gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegen, insbesondere bezüglich der Regelmäßigkeit und Qualität der Erdgaslieferungen und bezüglich der Versorgung der Verteilernetzunternehmen und anderen Kunden, und in Bezug auf Umweltschutz, einschließlich der Energieeffizienz, der aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Energie und des Klimaschutzes, bei denen die Kriterien und die Verpflichtungen der Versorgungssicherheit infolge der Anwendung der Maßnahmen, die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 für ihre Tätigkeiten auf dem Transportnetz, der Lageranlage für Erdgas oder der LNG-Anlage getroffen wurden, eingehalten werden; ».

B.19. Die Förderung der erneuerbaren Energiequellen gehört zur Zuständigkeit der Regionen, da in Artikel 6 § 1 VII Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen unter den regionalen Aspekten der Energie « die neuen Energiequellen » und « die rationelle Energienutzung » angeführt werden.

Der Schutz der Umwelt gehört ebenfalls grundsätzlich zur Zuständigkeit der Regionen aufgrund von Artikel 6 § 1 II Absatz 1 Nr. 1 desselben Sondergesetzes. Diese Zuständigkeitsgrundlage umfasst den Klimaschutz.

B.20.1. Mit den angefochtenen Bestimmungen werden den Mitwirkenden des Energiemarktes Verpflichtungen auferlegt - oder wird der König ermächtigt, Verpflichtungen aufzuerlegen - in Bezug auf die Energieeffizienz (B.15, B.16, B.17 und B.18), in Bezug auf die aus erneuerbaren Energiequellen erzeugte Energie (B.16 und B.18) und in Bezug auf den Umwelt- und Klimaschutz (B.16 und B.18).

B.20.2. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass das Auferlegen dieser Verpflichtungen zur ausschließlichen Zuständigkeit der Regionen gehört, außer insofern, als sie die Kernenergie

und die außerhalb des territorialen Zuständigkeitsbereichs der Regionen gelegenen Seegebiete betreffen.

B.20.3. Die Präzisierung, dass die Verpflichtungen den betreffenden Mitwirkenden nur auferlegt werden « für ihre Tätigkeiten auf dem Übertragungsnetz » (B.16) oder « für ihre Tätigkeiten auf dem Transportnetz, der Lageranlage für Erdgas und der LNG-Anlage » (B.18) ändert nichts an dieser Feststellung. Vorbehaltlich der ausdrücklich angegebenen Ausnahmen hat der Sondergesetzgeber nämlich den Regionen die ausschließliche Zuständigkeit bezüglich des Umweltschutzes, der neuen Energiequellen und der rationellen Energienutzung erteilt. Die angefochtenen Bestimmungen sind nicht notwendig, um die vorbehaltene Zuständigkeit in Bezug auf den Energietransport (B.6.2-B.6.3) ausüben zu können. Es obliegt somit den Regionen, im Rahmen der ihnen zugewiesenen Angelegenheiten allen betroffenen Mitwirkenden des Energiemarktes Verpflichtungen aufzuerlegen, nicht nur in Bezug auf ihre Tätigkeiten auf dem Verteilernetz, sondern auch in Bezug auf ihre Tätigkeiten auf dem Transport- oder Übertragungsnetz.

B.21. Die Klagegründe sind teilweise begründet.

Die Artikel 8 Nr. 2, 31 Nr. 1, 65 Nr. 6 und 84 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes vom 8. Januar 2012 sind für nichtig zu erklären, insofern sie Verpflichtungen auferlegen - oder den König ermächtigen, Verpflichtungen aufzuerlegen - in Bezug auf neue Energiequellen, rationelle Energienutzung und Umweltschutz, außer wenn diese Verpflichtungen sich auf die Kernenergie und die außerhalb des territorialen Zuständigkeitsbereichs der Regionen gelegenen Seegebiete beziehen.

In Bezug auf den sechsten Klagegrund

B.22. Der sechste Klagegrund, der gegen « Artikel 37 § 3 » des Gesetzes vom 8. Januar 2012 gerichtet ist, ist aus einem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung in Verbindung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abgeleitet, insofern in diesem Artikel einseitig die Vertretung und die Ansprechpartner auf Gemeinschaftsebene innerhalb der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) festgelegt würden.

B.23. Durch Artikel 37 des Gesetzes vom 8. Januar 2012 wird in das Elektrizitätsgesetz ein Artikel 23^{quater} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

« § 1. Die Kommission arbeitet für die grenzüberschreitenden Angelegenheiten mit der Regulierungsbehörde oder den Regulierungsbehörden der betreffenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union und mit der ACER zusammen.

Die Kommission und die Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union konsultieren einander und arbeiten eng zusammen, und sie übermitteln einander und der ACER sämtliche für die Erfüllung ihrer Aufgaben aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Informationen. Die Behörde, die diese ausgetauschten Informationen erhält, behandelt sie mit der gleichen strikten Vertraulichkeit wie die Auskunft erteilende Behörde.

Die Kommission arbeitet zumindest auf regionaler Ebene zusammen, wie es in Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 vorgesehen ist:

a) um die Einführung praktischer Modalitäten zu fördern, die eine optimale Netzführung ermöglichen, Elektrizitätsbörsen und die Vergabe grenzüberschreitender Kapazitäten zu fördern, und - unter anderem durch neue Verbindungen - ein angemessenes Maß an Verbindungskapazitäten innerhalb der Region und zwischen den Regionen im Sinne von Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 zu ermöglichen, damit sich ein effektiver Wettbewerb entwickeln und die Versorgungssicherheit verbessern kann, ohne dass es zu einer Diskriminierung zwischen Lieferanten aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union kommt;

b) um die Aufstellung aller Netzkodizes für die betreffenden Übertragungsnetzbetreiber und andere Marktteilnehmer zu koordinieren, und

c) um die Ausarbeitung von Regeln für das Engpassmanagement zu koordinieren.

Die Kommission ist berechtigt, Zusammenarbeitsabkommen mit den Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu schließen, um die Zusammenarbeit bei der Regulierungstätigkeit zu verstärken.

Die in Absatz 3 genannten Maßnahmen werden gegebenenfalls in enger Absprache mit den anderen betroffenen föderalen Behörden und unbeschadet ihrer eigenen Zuständigkeiten durchgeführt.

§ 2. Die Kommission hält sich an die rechtlich zwingenden Beschlüsse der ACER und der Europäischen Kommission und setzt sie um.

Die Kommission kann die ACER um eine Stellungnahme dazu ersuchen, ob ein Beschluss einer regionalen Regulierungsbehörde oder eines anderen Mitgliedstaates im Einklang mit den durch die Europäische Kommission in Ausführung der Richtlinie 2009/72/EG erstellten oder in der Verordnung Nr. 714/2009 erwähnten Leitlinien steht.

Wenn die Kommission der Auffassung ist, dass ein auf den grenzüberschreitenden Austausch anwendbarer Beschluss, der durch eine regionale Regulierungsbehörde oder einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gefasst wurde, nicht im Einklang mit den in

Absatz 2 erwähnten Leitlinien steht, kann sie auch die Europäische Kommission innerhalb von zwei Monaten ab diesem Beschluss davon in Kenntnis setzen.

Wenn die Europäische Kommission die Kommission zum Widerruf eines ihrer Beschlüsse auffordert, widerruft diese innerhalb von zwei Monaten diesen Beschluss und setzt die Europäische Kommission davon in Kenntnis.

§ 3. Die Kommission arbeitet mit den regionalen Regulierungsbehörden zusammen.

Die Vertretung und die Ansprechpartner auf Gemeinschaftsebene innerhalb der ACER gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 werden durch einen Vertreter der Kommission gewährleistet, der in formeller Zusammenarbeit mit den regionalen Regulierungsbehörden handelt ».

Durch Artikel 88 des Gesetzes vom 8. Januar 2012 wird in das Gasgesetz eine analoge Bestimmung eingeführt (Artikel 15/14*quater*).

B.24.1. Die CREG ficht die Zulässigkeit des Klagegrunds an, da der angefochtene Artikel 37 § 3 nicht bestehe und nicht klar sei, ob auch auf Artikel 88 des Gesetzes vom 8. Januar 2012 Bezug genommen werde. Weiterhin werde nicht angegeben, gegen welche Bestimmung verstoßen würde und in welcher Hinsicht dagegen verstoßen würde. Schließlich werde nicht nachgewiesen, inwiefern gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen würde.

B.24.2. Aus der Klageschrift geht hervor, dass der Klagegrund gegen Paragraph 3 des neuen Artikels 23*quater* des Elektrizitätsgesetzes und gegen den gleich lautenden Paragraphen 3 des neuen Artikels 15/14*quater* des Gasgesetzes gerichtet ist. Im Klagegrund ist ausreichend deutlich erläutert, dass gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der mit jeder Zuständigkeitsausübung verbunden sei, verstoßen werde, weil die angefochtenen Bestimmungen ohne Konzertierung mit den Regionen angenommen worden seien.

Wenn ein Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung angeführt wird, muss präzisiert werden, wie die CREG anmerkt, gegen welche Regeln der Zuständigkeitsverteilung verstoßen werde, da der Klagegrund ansonsten unzulässig ist. Im vorliegenden Fall reicht jedoch die Angabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aus, da keine ausdrückliche Bestimmung die versäumte Konzertierung vorschreibt.

B.24.3. Die Einrede ist unbegründet.

B.25.1. Die Flämische Regierung bemängelt, dass in den angefochtenen Bestimmungen einseitig die Vertretung und die Ansprechpartner auf Gemeinschaftsebene innerhalb der ACER festgelegt würden, ohne dass vorher darüber ein Zusammenarbeitsabkommen geschlossen worden sei.

B.25.2. Das Fehlen eines Zusammenarbeitsabkommens in einer Angelegenheit für die - wie im vorliegenden Fall - der Sondergesetzgeber keine entsprechende Verpflichtung vorgesehen hat, stellt grundsätzlich keinen Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung dar. Wenn jedoch die Zuständigkeiten des Föderalstaates und der Regionen derart miteinander verflochten sind, dass sie nur in gegenseitiger Zusammenarbeit ausgeübt werden können, stellt das einseitige Auftreten des föderalen Gesetzgebers in der Regel einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dar.

B.25.3. Der ACER wurden unter anderem Aufgaben im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit zwischen den Übertragungsnetzbetreibern (Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden), Aufgaben im Zusammenhang mit den nationalen Regulierungsbehörden (Artikel 7 der Verordnung) und Aufgaben in Bezug auf die Modalitäten für den Zugang zu grenzüberschreitenden Infrastrukturen und für deren Betriebssicherheit (Artikel 8 der Verordnung) anvertraut.

Laut Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der vorerwähnten Verordnung setzt sich der Regulierungsrat der ACER aus « ranghohen Vertretern der Regulierungsbehörden gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 39 Absatz 1 der Richtlinie 2009/73/EG und einem Stellvertreter pro Mitgliedstaat, die aus den derzeitigen Führungskräften dieser Behörden ausgewählt werden » zusammen.

In den vorstehend angeführten Richtlinienbestimmungen wird auf « eine einzige nationale Regulierungsbehörde » « auf nationaler Ebene » verwiesen und nicht auf die Regulierungsbehörden auf regionaler Ebene, die in Absatz 2 derselben Richtlinienbestimmungen angeführt sind.

Laut Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorerwähnten Verordnung wird « pro Mitgliedstaat nur ein Vertreter der nationalen Regulierungsbehörde im Regulierungsrat zugelassen ».

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, dass nur ein Vertreter der CREG die belgischen Regulierungsbehörden innerhalb der ACER vertreten kann.

B.25.4. Wenn der Abschluss eines Zusammenabkommens zu keiner anderen Bestimmung führen kann, insbesondere unter Berücksichtigung der diesbezüglich geltenden europäischen Regelung, als die Bestimmung, die ohne den vorherigen Abschluss eines Zusammenabkommens zustande gekommen ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die letztgenannte Bestimmung gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt, der mit jeder Zuständigkeitsausübung verbunden ist.

B.25.5. Im Übrigen ist in den angefochtenen Bestimmungen ausdrücklich vorgesehen, dass der Vertreter der CREG « in formeller Konzertierung » mit den regionalen Regulierungsbehörden handelt (Artikel 23^{quater} § 3 des Elektrizitätsgesetzes und Artikel 15/14^{quater} § 3 des Gasgesetzes).

B.26. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt Artikel 80 des Gesetzes vom 8. Januar 2012 « zur Abänderung des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes und des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Transport gasförmiger Produkte und anderer Produkte durch Leitungen » für nichtig, insofern er Artikel 15/9*bis* §§ 1, 2 und 4 in das vorerwähnte Gesetz vom 12. April 1965 einfügt und insofern diese Bestimmungen auf die im territorialen Zuständigkeitsbereich der Regionen gelegenen geschlossenen industriellen Netze anwendbar sind;

- erklärt die Artikel 8 Nr. 2, 31 Nr. 1, 65 Nr. 6 und 84 Nrn. 1 und 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. Januar 2012 für nichtig, insofern sie Verpflichtungen auferlegen - oder den König ermächtigen, Verpflichtungen aufzuerlegen - in Bezug auf neue Energiequellen, rationelle Energienutzung und Umweltschutz, außer wenn diese Verpflichtungen sich auf die Kernenergie und die außerhalb des territorialen Zuständigkeitsbereichs der Regionen gelegenen Seegebiete beziehen;

- weist die Klage im Übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Juli 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt